

Amtsblatt

der Bezirksregierung Trier

1958

Trier, den 1. August

Nr. 15

Inhaltsangabe:

Bekanntmachungen der Bezirksregierung		Rechtsverordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte im Landkreis Trier S. 103
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wittlich in den Gemeinden Neuerburg und Bombogen (Landschaftsschutzgebiet Neuerburgerkopf und LUXEMERKOPF in der Wittlicher Senke) S. 101		Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 103
Verschmelzung zu einem Wasser- und Bodenverband S. 102		Öffentlicher Anzeiger
Bekanntmachung über die Offenlegung eines Teiles der Pläne im wasserrechtlichen Ausbauverfahren zum Bau der Moselstaustufe Detzem Landkreis Trier S. 102		Bekanntmachung über die Zulassung eines Prozeßagenten S. 104
Bekanntmachung über die Offenlegung des Planes im Enteignungsverfahren zum Bau der Moselstaustufe Detzem, Landkreis Trier S. 102		Aufgebot S. 104
Veterinärpolizeiliche Anordnung S. 103		Ausschlußurteile S. 104
Bekanntmachungen anderer Behörden		Beschlüsse S. 104
Rechtsverordnung über das Offenhalten der Lebensmittelverkaufsstellen während der Zeit der Feldbestellung und Ernte innerhalb des Kreises Prüm S. 103		Güterrechtsregister S. 104
		Neueintragungen S. 105
		Vereinsregister S. 106
		Zwangsversteigerungen S. 106

Bekanntmachungen der Bezirksregierung

3214 Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wittlich in den Gemeinden Neuerburg und Bombogen (Landschaftsschutzgebiet Neuerburgerkopf und LUXEMERKOPF in der Wittlicher Senke).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird für den Bereich der Gemeinden Neuerburg und Bombogen, Kreis Wittlich, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Bezirksregierung in Trier — Höhere Naturschutzbehörde — mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Kreises Wittlich, Gemeinden Neuerburg und Bombogen, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird in den beiden Gemarkungen Neuerburg und Bombogen von folgenden Flurstücken umgrenzt:

a) Gemarkung Neuerburg:

Flur 11, I 1393/89, 1394/89, 1300/89, 1208/89, 1207/89, 1225/89, 1226/89, 1395/91, 1373/95, 1372/95, 1371/95, 1415/95, 1414/95, 1413/95, 1381/95, 1366/229, 1272/91, 234, 235, 236, 237, 848/238, 849/238, 850/238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 314, 313, 310, 964/307, 963/307, 781/306, 901/305, 304, 345, 303, 302, 301, 300, 299, 350, 353, 354, 355, 420, 422, 423, 1130/424, 1131/424, 1075/425, 1076/425, 965/468, 1340/468, 1341/468, 967/468, 1077/668, 852/468, 989/471, 1136/169, 166, 165, 164, 163, 162, 842/161, 841/160, 840/160, 839/160, 1432/159, 144, 691, 690, 686, 804/685, 666, 1457/1, 1458/2, 1134/4, 1174/8, 9, 10, 14, 1317/15, 1318/19, 1319/20, 1316/21, 1320/22, 1321/56, 1322/56, 1323/59, 1324/61, 1267/88.

Flur 12 410/118, 414/119.

b) Gemarkung Bombogen

Flur 1 724/559, 556/2, 512, 1162/513, 1163/514, 515, 555, 666/553, 791/552, 551, 550, 547, 546, 545, 544, 543, 542,

541, 540, 523, 524, 942/525, 941/526, 940/501, 781/498, 1157/498, 527, 677/12, 878/11, 879/11, 880/11, 10, 1117/9, 730/9, 8, 619/7, 1094/13, 1095/16, 1096/17, 18, 19, 622/20, 21, 22, 1021/24, 1022/24, 1023/24, 25, 1131/26, 671/27, 633/28, 634/28, 29, 30, 31, 857/35, 1177/38, 1245/39, 1248/46, 1249/46, 1247/43, 1341/1.

(3) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der Bezirksregierung Trier hinterlegt. Eine übereinstimmende Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt in Wittlich.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art; auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- c) die Errichtung von Buden und Verkaufsständen aller Art;
- d) das Anbringen von Inschriften, Bild- und Schrifttafeln, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- f) der Bau von Drahtleitungen;
- g) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- h) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze sowie der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Bei der forstlichen Nutzung darf der aufstockende Baumbestand nicht durch Kahlschlag abgetrieben, sondern nur plenterartig genutzt werden.

§ 4

von den Vorschriften im § 2 können von der Höhere Naturschutzbehörde — in besonderen Fällen zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Trier in Kraft.

Trier, den 10. Juli 1958

Bezirksregierung Trier
als Höhere Naturschutzbehörde

503	504	5907	5908
523	524	6006	6007
6106	6107	6108	

Blatt Nr. u. Maßstab

6007 1:25000

524 1:100000

zum Großblatt 119 b

